

§ 104. Wegen der zu erkennenden Geldstrafen haften der Schiffs- oder Floßführer zunächst für sich und für die verurtheilten Individuen der ihm untergebenen Schiffs- oder Floßmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei ihm jedoch der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt und das Schiff oder Floß für den Schiffs- oder Floßführer.

Haftung für die Strafen.

§ 105. Uebrigens haben die Schiffsführer — Bootsmeister — und Floßführer den Anweisungen der zur strom- und schiffahrtspolizeilichen Aufsicht besonders angestellten oder sonst damit beauftragten, durch Dienstkleidung oder sonstige Dienstzeichen erkennbaren Beamten — der Wasserbau-Inspectoren und Assistenten, Damnummeister und Stromaufseher, Gendarmen und anderer Polizeiorgane — jederzeit sofort und unweigerlich bei Vermeidung namhafter Strafe Folge zu leisten, auch dieselben auf Verlangen auf die Schiffe und Floße aufzunehmen, sowie ihnen das Anhängen ihrer Fahrzeuge an die Schiffe und Floße auf kürzere oder längere Zeit zu gestatten.

Aufsichtsbeamte.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 2ten Januar 1864.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust. · Frhr. v. Friesen.

Hartmann.

### A.

#### Muster eines Schiffspatents.

#### Schiffspatent.

Das dem N. N. zu N. gehörige { Segelschiff | (ohne besonderen Namen) } mit der Nummer  
 { Dampfschiff | N. N. }  
 . . . versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichnisse eingetragen, von . . .  
 Tragfähigkeit, und im Jahre . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten  
 Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schiff-  
 fahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.